## Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die zeitweilige Bildung eines Kreisgerichts für den Stadt- und den Landkreis Neubrandenburg

## vom 4. November 1968

- Der Empfehlung des Ministerrates, die auf Grund des §36 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. 1 S. 45) erforderliche Bildung je eines Kreisgerichts für den Stadt- und für den Landkreis Neubrandenburg bis zum 30. Juni 1969 auszusetzen, wird entsprochen.
- 2. Für diesen Zeitraum ist für beide Kreise das bisherige Kreisgericht Neubrandenburg zuständig.

Berlin, den 4. November 1968

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche